

Oberfränkisches Amtsblatt

Regierung von Oberfranken

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 11
Bayreuth, 22. November 2007

Seite 149

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)	150
Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer	150
Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden	152

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost (Region 5); Fünfte Änderung des Regionalplans der Region Oberfranken-Ost Ziel B IV 3.1 Gewinnung, Sicherung und Erkundung von Bodenschätzen mit Zielkarte.....	153
Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Region 4); 10. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West	156
Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Region 4); 4. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West	157

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Verordnung über die Bestimmung des Landratsamtes Hof als zuständige Behörde zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen "Wiesenbrunnen" der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Köditz, Landkreis Hof.....	157
Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Firma Inno Energy, Innovative Energiegewinnung GmbH & Co. KG	158
Plangenehmigungsverfahren für die Deponie Gosberg des Landkreises Forchheim	158

Bezirksangelegenheiten

Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken.....	158
Verordnung des Bezirks Oberfranken über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferversorgung.....	158

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	159
----------------------------------	-----

Buchbesprechungen	162
--------------------------------	-----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 10 - 2221 - 1/07

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

Bekanntmachung über die Kündigung und Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Bayreuth und der Stadt Creußen über die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes

Die Stadt Bayreuth hat die zwischen ihr und der Stadt Creußen geschlossene Zweckvereinbarung über die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes vom 28. April/11. Mai 1982 mit Schreiben vom 23. Juli 2007 gemäß § 7 dieser Zweckvereinbarung gegenüber der Stadt Creußen ordentlich mit Ablauf des 31. Dezember 2007 gekündigt. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung ist die Zweckvereinbarung aufgehoben.

Die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung wurde von der Regierung von Oberfranken mit Schreiben vom 31. Oktober 2007 Az. 10 - 2221 - 1/07 gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Aufhebung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 14 Abs. 5 i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 13. November 2007

Regierung von Oberfranken

H ü m m e r

Abteilungsleiter

Nr. 10 - 7833 - 1/07

Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer

Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken Nr. 10 - 7833 - 1/07

Vom 8. November 2007

Die Regierung von Oberfranken erlässt auf Antrag der Bayer. Landesanstalt für Wald- und Forstwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl I S. 971), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2006 (BGBl I S. 1342) und §§ 2, 3, 4 und 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern (BayRS 7903-3-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2005 (GVBl S. 220), folgende Anordnung:

1. Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Nadelwälder und die Wälder mit Beimischung von Nadelbäumen sowie die Grundstücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von diesen Wäldern unentrindetes Nadelholz lagert, werden im Regierungsbezirk Oberfranken zu Gefährdungs- und Befallsgebieten der Nadelholzborkenkäfer erklärt (§ 3 Abs. 1 der Landesverordnung).

2. Überwachung

Die in Nr. 1 genannten Wälder und Grundstücke sowie dort lagernde Walderzeugnisse sind von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens einmal monatlich auf Käferbefall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung). Die Überwachung hat sich auf

- stehende Nadelbäume (Käferbäume),
 - liegen gebliebenes fängisches Material und
 - aufgearbeitetes Nadelholz
- zu erstrecken.

Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen der Forstbehörden sind zu dulden und erforderlichenfalls zu unterstützen.

3. Anzeigepflicht

Bei Borkenkäferbefall haben die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Wälder sofort die zuständige untere Forstbehörde (Amt für Landwirtschaft und Forsten) zu verständigen (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

4. Bekämpfung

Auftretende Nadelholzborkenkäfer sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten unverzüglich sachgemäß und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen. Zur sachgemäßen Bekämpfung gehört eine angemessene Berücksichtigung der übrigen Tier- und Pflanzenwelt und des jeweiligen Lebensraumes (§ 4 Abs. 1 der Landesverordnung). Die Art und der Umfang der Bekämpfungsmaßnahmen in den Naturschutzgebieten, den geschützten Landschaftsbestandteilen und bei Naturdenkmälern richtet sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen.

5. Erklärung

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wäldern und Grundstücken sowie dort lagernder Walderzeugnisse haben spätestens innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Anordnung gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde (Amt für Landwirtschaft und Forsten) schriftlich oder zur Niederschrift

zu erklären, dass sie die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen.

Unterbleibt eine solche Erklärung oder erfolgt die Bekämpfung trotz Erklärung nicht bzw. nicht zeitgerecht, so kann die zuständige untere Forstbehörde (Amt für Landwirtschaft und Forsten) die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen (§ 4 Abs. 3 der Landesverordnung). In diesem Fall hat der Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Bekämpfung zu gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten (§ 4 Abs. 3 und 4 der Landesverordnung).

6. **Sofortige Vollziehung**

Wegen der bestandsbedrohenden Gefahr für Nadelwälder infolge der Massenvermehrung der Nadelholzborkenkäfer in dem betroffenen Gebiet und im Hinblick auf die Notwendigkeit einer einheitlichen Schädlingsbekämpfung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehbarkeit dieser Anordnung als im öffentlichen Interesse geboten angeordnet. Das persönliche Interesse einzelner Betroffener, bis zu einer rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit dieser Anordnung von deren Vollzug verschont zu bleiben, muss gegenüber dem öffentlichen Interesse an der einheitlichen Bekämpfung des waldbedrohenden Nadelholzborkenkäfers zurücktreten.

7. **Bußgeldvorschriften**

Wer dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gem. § 40 Abs. 1 Nr. 1 lit a und Nr. 2 lit a des Pflanzenschutzgesetzes in Verbindung mit § 7 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € belegt werden.

8. **Bestimmung der Vollstreckungsbehörden**

Die Regierung von Oberfranken bestimmt die Kreisverwaltungsbehörden zu Vollstreckungsbehörden beim Vollzug dieser Anordnung (Art. 30 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes).

9. **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 2012.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Oberfranken

in 95444 Bayreuth, Ludwigstraße 20 (Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth), einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth in Bayreuth, Friedrichstraße 16 (Postanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth in Bayreuth, Friedrichstraße 16 (Postanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im vorliegenden Rechtsbereich ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Einlegung des Widerspruchs oder die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bayreuth, 8. November 2007

Regierung von Oberfranken

Wilhelm W e n n i n g

Regierungspräsident

Nr. 12 - 1402 m - 1/07

**Verordnung zur Änderung
des Gebiets von Gemeinden**

Vom 8. November 2007

Auf Grund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung und der Art. 8 und 9 der Landkreisordnung erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Änderung des Gebiets der Stadt Coburg
und der Gemeinde Dörfles-Esbach,
Landkreis Coburg

(1) In die Stadt Coburg werden aus der Gemeinde Dörfles-Esbach umgegliedert

die Flurstücke der Gemarkung Dörfles b. Coburg	Fläche in m ²
309/39	14.225
362/1	188
1277/2	120
1277/3	4.334
1278/1	1.194
1276/1	3.653
273/6	1.822

(2) In die Gemeinde Dörfles-Esbach werden aus der Stadt Coburg umgegliedert

die Flurstücke der Gemarkung Coburg	Fläche in m ²
5504/3	416
5513/1	144
5516	8.820
5517/2	504
5518/2	296
5519	14.430
5517/1	585
5540/1	341

(3) Gleichzeitig tritt eine Änderung des Gebiets des Landkreises Coburg ein.

(4) Die Umgliederungsflurstücke sind in den Auszügen aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1 : 2.500 des Vermessungsamts Coburg, Gemarkung Dörfles-Esbach, vom 9. Oktober 2007 und Gemarkung Coburg vom 10. Oktober 2007, ausgewiesen.

§ 2

Änderung des Gebiets
der Stadt Schönwald,
Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge
und der Stadt Rehau, Landkreis Hof

(1) In die Gemeinde Schönwald werden aus der Stadt Rehau umgegliedert

die Flurstücke der Gemarkung Neuhausen	Fläche in m ²
998/1	278
998/2	33
998/4	6
999/1	120
999/2	30
755/1	462
755/2	74
755/3	0,4

(2) Gleichzeitig tritt eine Änderung des Gebiets der Landkreise Wunsiedel i. Fichtelgebirge und Hof ein.

(3) Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen 158 Gemarkung Neuhausen des Vermessungsamts Hof und 1032 Gemarkung Schönwald des Vermessungsamts Wunsiedel ausgewiesen.

§ 3

Änderung des Gebiets
der Gemeinde Himmelkron, Landkreis Kulmbach,
und der Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge,
Landkreis Bayreuth

(1) In die Gemeinde Himmelkron werden aus der Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge umgegliedert

die Flurstücke der Gemarkung Rimlas	Fläche in m ²
364/1	501
365/3	611
375/1	108
375/2	4.912

(2) Gleichzeitig tritt eine Änderung des Gebiets der Landkreise Kulmbach und Bayreuth ein.

(3) Die Umgliederungsflurstücke sind in den Fortführungsnachweisen 14 Gemarkung Himmelkroner Forst des Vermessungsamts Kulmbach und 80 Gemarkung Rimlas des Vermessungsamts Bayreuth ausgewiesen.

§ 4

Einsicht in die Veränderungs-
und Fortführungsnachweise

Die Veränderungs- und Fortführungsnachweise sowie die Auszüge aus dem Katasterkartenwerk liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bayreuth, 8. November 2007

Regierung von Oberfranken

Wilhelm W e n n i n g

Regierungspräsident

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 24 - 8454.13

**Regionaler Planungsverband
Oberfranken-Ost (Region 5);
Fünfte Änderung des Regionalplans der
Region Oberfranken-Ost
Ziel B IV 3.1 Gewinnung, Sicherung und
Erkundung von Bodenschätzen mit Zielkarte
Bekanntmachung**

Vom 6. November 2007

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Oberfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 16. August 2007 die normativen Vorgaben der Fünften Änderung des Regionalplans der Region Oberfranken-Ost für verbindlich erklärt. Diese normativen Vorgaben werden gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost (Klosterstr. 1, 95028 Hof) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Diese Änderung tritt am 1. Dezember 2007 in Kraft.

Bayreuth, 6. November 2007
Regierung von Oberfranken
E n g e l
Ltd. Regierungsdirektor

**Fünfte Änderung des Regionalplans der
Region Oberfranken-Ost**

Der Regionalplan Oberfranken-Ost (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 5. August 1987, GVBl S. 300, BayRS 230-1-29-U), zuletzt geändert durch die Verbindlicherklärung der Dreizehnten Änderung des Regionalplans

Oberfranken-Ost (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 2. April 2004, GVBl S. 116, BayRS 230-1-29-W), wird im Rahmen der Fünften Änderung (Ziel B IV 3.1 Gewinnung, Sicherung und Erkundung von Bodenschätzen mit Zielkarte) wie folgt geändert:

- 3.1 Gewinnung, Sicherung und Erkundung von Bodenschätzen
Die Bodenschätze der Region sollen für eine nachhaltige regionale und überregionale Rohstoffversorgung erkundet, gesichert und bedarfsorientiert erschlossen werden. Auf eine sparsame Verwendung soll hingewirkt werden.
- 3.1.1 Rohstoffsicherung
Zur Sicherung der Versorgung mit volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffen werden folgende Lagerstätten als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.
Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich aus Karte 2 "Siedlung und Versorgung", die Bestandteil des Regionalplans ist.
In den Vorranggebieten soll der Gewinnung von Bodenschätzen Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt werden. In den Vorbehaltsgebieten soll der Gewinnung von Bodenschätzen unter Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden.
- 3.1.1.1 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Braunkohle
Vorranggebiet
BK 1 Schirnding (Markt Schirnding, Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge)
Vorbehaltsgebiet
BK 2a,b Schirnding (Markt Schirnding, Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge)
- 3.1.1.2 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Ölschiefer
Vorranggebiet
OS 1 Mistelgau (Gemeinde Mistelgau, Lkr. Bayreuth)
Vorbehaltsgebiet
OS 2 Lenz-Nord (Gemeinde Mistelgau, Lkr. Bayreuth)
- 3.1.1.3 Vorbehaltsgebiet für Schwerspat
BA 1 Warmensteinach (Gemeinde Warmensteinach, Lkr. Bayreuth)
- 3.1.1.4 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Farberde

	Vorranggebiete	TK 4	Göpfersgrün (Stadt Wunsiedel, Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge)
	FA 1 Troschenreuth-Nord (Stadt Pegnitz, Lkr. Bayreuth)		
	FA 2 Troschenreuth-Süd (Stadt Pegnitz, Lkr. Bayreuth)		
	Vorbehaltsggebiet		
	FA 3 Troschenreuth-Nordost (Stadt Pegnitz, Lkr. Bayreuth)		
3.1.1.5	Vorrang- und Vorbehaltsggebiete für Kaolin		
	Vorranggebiet		
	KA 1a,b Neuhaus (Stadt Creußen, Lkr. Bayreuth)		
	Vorbehaltsggebiet		
	KA 2 Neuhaus (Stadt Creußen und Gemeinde Prebitz, Lkr. Bayreuth)		
3.1.1.6	Vorranggebiet für Dachschiefer		
	SF 1 Lotharheil (Gemeinde Geroldsgrün und gemeindefreies Gebiet, Lkr. Hof)		
3.1.1.7	Vorrang- und Vorbehaltsggebiete für Ton/Spezialton		
	Vorranggebiete		
	TO 1 Schirnding (Markt Schirnding, Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge)		
	TO 2 Seedorf (Markt Schirnding, Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge)		
	TO 3 Mistelgau (Gemeinde Mistelgau, Lkr. Bayreuth)		
	Vorbehaltsggebiete		
	TO 4a,b Schirnding (Markt Schirnding, Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge)		
	TO 5 Seedorf (Markt Schirnding und Stadt Arzberg, Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge)		
	TO 6 Lehen-Südost (Markt Weidenberg, Lkr. Bayreuth)		
	TO 7 Lenz-Nord (Gemeinde Mistelgau, Lkr. Bayreuth)		
3.1.1.8	Vorrang- und Vorbehaltsggebiete für Speckstein und Talkschiefer		
	Vorranggebiete		
	TK 1 Tauperlitz (Gemeinde Döhlau, Lkr. Hof)		
	TK 2 Wurlitz (Stadt Rehau, Lkr. Hof)		
	Vorbehaltsggebiete		
	TK 3 Berthardsruhe (Stadt Wunsiedel und Markt Thiersheim, Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge)		
		3.1.1.9	Vorrang- und Vorbehaltsggebiete für Diabas
			Vorranggebiete
		DB 1	Hadermannsgrün (Gemeinde Berg, Lkr. Hof)
		DB 2	Scharten (Gemeinde Köditz, Lkr. Hof)
		DB 3	Köditz (Gemeinde Köditz, Lkr. Hof)
		DB 4	Vierschau (Gemeinde Regnitzlosau, Lkr. Hof)
		DB 5	Stadtsteinach (Stadt Stadtsteinach, Lkr. Kulmbach)
		DB 6a,b	Kupferberg (Stadt Kupferberg, Markt Ludwigschorgast und Gemeinde Guttenberg, Lkr. Kulmbach)
		DB 7	Bad Berneck i. Fichtelgebirge (Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge, Lkr. Bayreuth)
		DB 8	Escherlich (Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge, Lkr. Bayreuth)
		DB 9	Stadtsteinach-Süd (Stadt Stadtsteinach, Lkr. Kulmbach)
			Vorbehaltsggebiete
		DB 10	Marxgrün (Städte Naila und Lichtenberg und Markt Bad Steben, Lkr. Hof)*
		DB 11	Hadermannsgrün-Nord (Gemeinde Berg, Lkr. Hof)
		DB 12	Kupferberg (Stadt Kupferberg und Markt Ludwigschorgast, Lkr. Kulmbach)
			*Die Verbindlicherklärung der Abstufung zum Vorbehaltsggebiet wurde auf Grund anhängiger Genehmigungsverfahren zurückgestellt.
		3.1.1.10	Vorrang- und Vorbehaltsggebiete für Granit
			Vorranggebiete
		GR 1	Kirchenlamitz-Nordost (gemeindefreies Gebiet, Lkr. Hof)
		GR 2a,b	Kirchenlamitz-Südwest (Stadt Kirchenlamitz, Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge)
		GR 3	Reinersreuth (Markt Sparneck, Lkr. Hof)

- GR 4 Weißenstadt-Nord (gemeindefreies Gebiet, Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge)
- GR 5 Marktleuthen-Ost (Stadt Marktleuthen, Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge)
- GR 6 Tröstau-West (gemeindefreies Gebiet, Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge)
- GR 7 Kössain (Stadt Waldershof und gemeindefreies Gebiet, Lkr. Tirschenreuth)
- Vorbehaltsgebiete
- GR 8 Kössain (gemeindefreies Gebiet, Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge)
- GR 9 Garmersreuth (Stadt Arzberg, Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge)
- 3.1.1.11 Vorranggebiete für Kalkstein/Dolomit
- CA 1 Azendorf (Markt Kasendorf, Lkr. Kulmbach)
- CA 2 Schönfeld (Stadt Hollfeld, Lkr. Bayreuth)
- CA 3 Hohenmirsberg-Nord (Stadt Pottenstein, Lkr. Bayreuth)
- CA 4 Hohenmirsberg-Süd (Stadt Pottenstein, Lkr. Bayreuth)
- CA 5 Azendorf-Ost (Markt Kasendorf, Lkr. Kulmbach)
- 3.1.1.12 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Sandstein
- Vorranggebiete
- SS 1 Forkendorf-Süd (Stadt Bayreuth und Gemeinde Gesees, Lkr. Bayreuth)
- SS 2 Bocksrück (Gemeinde Haag, Lkr. Bayreuth)
- SS 3 Neumühle (Stadt Creußen, Lkr. Bayreuth)
- SS 4 Pechgraben-Nord (Gemeinde Neudrossenfeld, Lkr. Kulmbach)
- SS 6 Neumühle-Ost (Stadt Creußen, Lkr. Bayreuth)
- Vorbehaltsgebiete
- SS 5 Dörnhof (Stadt Bayreuth)
- SS 7 Heidelmühle (Gemeinde Neudrossenfeld, Lkr. Kulmbach)
- SS 8 Pechgraben-Süd (Gemeinde Neudrossenfeld, Lkr. Kulmbach)
- SS 9 Heinersgrund (Gemeinde Bindlach, Lkr. Bayreuth)
- SS 10 Forkendorf-Nord (Stadt Bayreuth)

- SS 11 Forkendorf-Süd (Gemeinde Gesees, Lkr. Bayreuth und Stadt Bayreuth)
- SS 12 Dörnhof (gemeindefreies Gebiet, Lkr. Bayreuth)
- 3.1.1.13 Vorranggebiete für Sand und Kies
- SD/KS1 Schwarzach b. Kulmbach (Gemeinde Mainleus, Lkr. Kulmbach)
- SD/KS2 Mainleus-Südost (Gemeinde Mainleus, Lkr. Kulmbach)
- 3.1.1.14 Vorbehaltsgebiete für Gips/Anhydrit
- GI 1 Rugendorf (Gemeinde Rugendorf, Lkr. Kulmbach)
- GI 2 Erdelberg (Markt Weidenberg, Lkr. Bayreuth)
- GI 3 Weidenberg-West (Markt Weidenberg und Gemeinde Seybothenreuth, Lkr. Bayreuth)

- 3.1.2 Rohstoffgewinnung
- 3.1.2.1 Der Abbau soll auf die in Karte 2 "Siedlung und Versorgung" ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete konzentriert werden.
- 3.1.2.2 Bei Erweiterungen außerhalb der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete soll auf eine landschaftspflegerische Ausgestaltung und Rekultivierung der gesamten Abbaustätte hingewirkt werden.
- 3.1.2.3 Bei allen Abbaumaßnahmen soll auf Abbau und Rekultivierung nach einem zeitlichen und räumlichen Gesamtkonzept sowie auf einen vollständigen Abbau bis zur größtmöglichen Abbautiefe und -fläche und eine schnellstmögliche Rekultivierung hingewirkt werden.
- 3.1.3 Nachfolgenutzung
Die abgebauten Flächen sollen, wo dies sinnvoll und mit vertretbarem Aufwand realisierbar ist, wieder der vorherigen Nutzung zugeführt und entsprechend rekultiviert werden. Sofern dies nicht möglich ist, soll auf eine Nachfolgenutzung mit deutlicher räumlicher Trennung entsprechend folgender Tabelle hingewirkt werden:

Vorranggebiete	Landwirtschaft	Forstwirtschaft	Ökologische Ausgleichsfläche/Biotop	Sportfischerei	Erholung
BK 1		x	x		
ÖS 1	x		x		
FA 1		x			

Vorrang-gebiete	Land-wirtschaft	Forst-wirtschaft	Öko-logische Ausgleichs-fläche/ Biotop	Sport-fische-rei	Erho-lung
FA 2	x				
KA 1a,b		x			
SF 1		x	x		
TO 1		x	x		
TO 2	x	x	x		
TO 3	x		x		
TK 1	x				
TK 2			x		
Db 1			x		
Db 2		x			
Db 3		x	x		
Db 4		x	x		
Db 5		x	x		
Db 6a,b		x	x		
Db 7		x	x		
Db 8		x	x		
Db 9		x	x		
GR 1		x	x		
GR 2a,b			x		x
GR 3		x	x		
GR 4			x		
GR 5	x		x		
GR 6			x		
GR 7		x	x		
CA 1			x		
CA 2			x		
CA 3	x		x		
CA 4	x				
CA 5			x		
SS 1		x	x		
SS 2		x	x		
SS 3		x	x		
SS 4			x		
SS 6		x			
SD/KS 1			x	x	
SD/KS 2			x	x	x

Für die Vorbehaltsgebiete werden folgende Nachfolgenutzungen festgesetzt:

Vorbehalts-gebiete	Land-wirtschaft	Forst-wirtschaft	Öko-logische Ausgleichs-fläche/ Biotop	Sport-fische-rei	Erho-lung
BK 2a,b			x		
ÖS 2			x		

Vorbehalts-gebiete	Land-wirtschaft	Forst-wirtschaft	Öko-logische Ausgleichs-fläche/ Biotop	Sport-fische-rei	Erho-lung
BA 1			x		
TO 4a,b			x		
TO 5			x		
TO 7			x		
DB 12			x		
GR 8		x	x		
SS 7		x	x		
SS 8			x		
SS 10		x	x		
SS 12			x		
GI 3			x		

Hinweis: Die beiliegende Zielkarte ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Hof, 29. Oktober 2007

Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost

Dr. Harald F i c h t n e r

Verbandsvorsitzender

Oberbürgermeister

Nr. 24 - 1445 W

**Regionaler Planungsverband
Oberfranken-West (Region 4);
10. Sitzung des Planungsausschusses
des Regionalen Planungsverbandes
Oberfranken-West
Bekanntmachung**

Auf Antrag des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West vom 29. Oktober 2007 wird Folgendes bekannt gegeben:

Am Dienstag, 27. November 2007, um 09:00 Uhr findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes in Bamberg die 10. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

10. Sitzung des Planungsausschusses
Öffentliche Sitzung

1. Raumordnungsverfahren;
380-kV-Leitung Altenfeld-Redwitz, für den Abschnitt Landesgrenze Thüringen-Redwitz a.d. Rodach
2. Siebzehnte Änderung des Regionalplans Oberfranken-West:
Fortschreibung des Kapitels B V 1 (neu) "Verkehr",
Wegfall der Regionalplankapitel A III "Bevölkerung und Arbeitsplätze",
A IV "Entwicklungsachsen" und
A VI "Regionalplanerische Funktionen der Gemeinden"
sowie der Regionalplanziele B I 2.1.1 (rote Pfeile),
B IX 8 "Nachrichtenwesen",
B XII 1 "Abfallwirtschaft" und
B XII 2 "Luftreinhaltung"
-Einleitung des Anhörungsverfahrens-
3. Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2005
4. Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2006

Bayreuth, 5. November 2007
Regierung von Oberfranken
E n g e l
Ltd. Regierungsdirektor

Nr. 24 - 1445 W

**Regionaler Planungsverband
Oberfranken-West (Region 4);
4. Verbandsversammlung des
Regionalen Planungsverbandes
Oberfranken-West
Bekanntmachung**

Auf Antrag des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West vom 29. Oktober 2007 wird Folgendes bekannt gegeben:

Am Dienstag, 27. November 2007, um 10:00 Uhr findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes in Bamberg die 4. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

4. Verbandsversammlung des
Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West
Öffentliche Sitzung

1. Neufassung der Satzung und Geschäftsordnung des Verbandes auf Grund der Änderung des Landesplanungsgesetzes
2. Neufassung der Entschädigungssatzung

Bayreuth, 5. November 2007
Regierung von Oberfranken
E n g e l
Ltd. Regierungsdirektor

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 4532 e

**Verordnung über die Bestimmung des
Landratsamtes Hof als zuständige Behörde
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
für den Tiefbrunnen "Wiesenbrunnen"
der öffentlichen Wasserversorgungsanlage
der Gemeinde Köditz, Landkreis Hof
Vom 26. Oktober 2007**

Auf Grund von Art. 75 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 751-1-U), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes zur Erweiterung und Erprobung von Handlungsspielräumen der Kommunen vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Das Landratsamt Hof wird als zuständige Behörde für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung einer Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen "Wiesenbrunnen" der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Köditz, Landkreis Hof, bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2007 in Kraft.

Bayreuth, 26. Oktober 2007
Regierung von Oberfranken
Wilhelm W e n n i n g
Regierungspräsident

Nr. 55.1 - 8721.04.1 - 05/2007

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Firma Inno Energy, Innovative Energiegewinnung GmbH & Co. KG
Bekanntmachung gemäß
§ 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Inno Energy, Innovative Energiegewinnung GmbH & Co. KG beabsichtigt, auf dem Grundstück mit den Fl.Nrn. 625/1 - 625/5, 630, 630/1, 626, 628/1 Gemarkung Weidhausen, 96279 Weidhausen, eine Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Holzgas zu errichten und zu betreiben. Hierzu hat die Firma Inno Energy, Innovative Energiegewinnung GmbH & Co. KG eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt.

Für dieses Vorhaben wird hiermit die Feststellung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt. Gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 1 und 2 UVPG ist für das Vorhaben eine so genannte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls i.S.d. § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG erforderlich. Diese Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bayreuth, 13. November 2007
Regierung von Oberfranken
 Dr. Löbl
 Ltd. Regierungsdirektor

Nr. 55.1 - 8744.02 - 5/2007

Plangenehmigungsverfahren für die Deponie Gosberg des Landkreises Forchheim
Bekanntmachung gemäß
§ 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Landkreis Forchheim beabsichtigt die wesentliche Änderung der Deponie Gosberg durch Ertüchtigung der Sickerwassererfassung, Neubau eines Bauabschnitts der Deponieklasse II und Modifizierung der Oberflächenabdichtung. Hierzu hat der Landkreis Forchheim eine abfallrechtliche Plangenehmigung beantragt.

Für dieses Vorhaben wird hiermit die Feststellung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt. Gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 1 und 2 UVPG ist für das Vorhaben die so genannte Vorprüfung des Einzelfalls i.S.d. § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG erforderlich. Diese Prüfung hat ergeben, dass bei der Deponie Gosberg nach der Umsetzung der geplanten Änderungsvorhaben im Vergleich zum derzeitigen Zustand eine Verbesserung der Auswirkungen auf die maßgeblichen Schutzgüter eintreten wird.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bayreuth, 12. November 2007
Regierung von Oberfranken
 Dr. Löbl
 Ltd. Regierungsdirektor

Bezirksangelegenheiten

BA 0113 - 29/07

Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken

Die 29. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Donnerstag 6. Dezember 2007, 09:30 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal der Bezirksverwaltung, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,

statt.

Die Tagesordnung für diese Sitzung wird, soweit sie Beratungsgegenstände enthält, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an den Amtstafeln der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, bekannt gemacht.

Bayreuth, 9. November 2007
Bezirk Oberfranken
 Dr. Günther D e n z l e r
 Bezirkstagspräsident

BV 20 (4 - 0/13.2)

Verordnung des Bezirks Oberfranken über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge

Auf Grund des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-1) und der Art. 84 Abs. 2, 100 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzes (AGSG) i.d.F. vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942) erlässt der Bezirk Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise als örtlicher Träger der Sozialhilfe werden herangezogen, folgende dem überörtlichen Träger obliegende Aufgaben durchzuführen und dabei zu entscheiden:

1. Hilfen nach dem Fünften Kapitel SGB XII mit Ausnahme der Hilfe in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen,
2. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 54 Abs. 1 Satz 2, 1. Alternative SGB XII) mit Ausnahme der Hilfe in Fachkrankenhäusern für Behinderte sowie der Hilfe in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen,
3. ambulant zu gewährende Leistungen nach Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AGSG mit Ausnahme der Hilfe zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen (§§ 8, 9 Abs. 2 Nr. 11, 10 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 6 der VO nach § 60 SGB XII i.d.F. vom 27. Dezember 2003, BGBl I S. 3022/3059),
4. Altenhilfe nach § 71 SGB XII,
5. Hilfen, die nach § 97 Abs. 4 SGB XII gleichzeitig mit den vorstehend genannten Hilfen zu gewähren sind,

6. Hilfen nach Art. 82 Abs. 2 AGSG.

§ 2

Für Leistungen nach §§ 26 b, 26 e und 27 d BVG werden die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise als örtliche Träger der Kriegsopferfürsorge nach Maßgabe des § 1 herangezogen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Dezember 2005 treten außer Kraft:

- Die Bezirksverordnung vom 9. Dezember 2004 (OFrABl 1999 S. 10).

Bayreuth, 20. September 2007

Bezirk Oberfranken

Dr. Günther D e n z l e r
Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

• Frankenwürfel

*Verleihung des "Frankenwürfels" 2007;
"Frankensima" Philipp Simon Goletz aus Untersteinach diesjähriger oberfränkischer Preisträger*

Bereits zum 23. Mal vergaben die drei fränkischen Regierungspräsidenten in diesem Jahr den "Frankenwürfel". Die aus einem Porzellanwürfel mit den Wappen der drei fränkischen Regierungsbezirke bestehende Auszeichnung wird an Persönlichkeiten verliehen, bei denen das Prägende des fränkischen Charakters besonders deutlich zum Ausdruck kommt: das Wendige, das Witzige und das Widersprüchliche. Der Preis wird traditionell jeweils am 11. November, dem Namenstag des Frankenheiligen Martin, im Rahmen eines Gansessens verliehen.

Der Untersteinacher Wirtshauskabarettist "Frankensima" alias Philipp Simon Goletz ist der Preisträger des Jahres 2007 aus Oberfranken. Der vielen Radiohörern als Bayern 1-Barde bekannte Entertainer und Alleinunterhalter wurde in kürzester Zeit zum Publikumsmagneten und spielt inzwischen schon sein fünftes Programm. "Philipp Simon Goletz kommt deshalb so gut an, weil sich seine Zuhörer in dem Dargebotenen wiederfinden; er schaut dem Volk aufs Maul und breitet die Dinge des Alltags offen vor den Menschen aus. Dabei lässt er sich in keine Schublade stecken. Er ist Komödiant ebenso wie Liedermacher, er ist Barde und Kabarettist zugleich", be-

tonte Regierungspräsident Wilhelm Wenning in seiner Laudatio.

Der mittelfränkische Preisträger ist der Cadolzheimer Landwirt und Autor Fritz Stiegler; aus Unterfranken wurde der Mundartdichter Wilhelm Wolpert aus Haßfurt mit dem Frankenwürfel ausgezeichnet.

Die Preisverleihung fand im Wirtshaus am Freilandmuseum in Bad Windsheim statt. Im nächsten Jahr wird der Frankenwürfel turnusgemäß im Regierungsbezirk Unterfranken verliehen.

• Oberfrankenstiftung

Preise der Oberfrankenstiftung 2007

Regierungspräsident Wilhelm Wenning überreichte in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Stiftungsrats der Oberfrankenstiftung am 24. Oktober 2007 im Diözesanhaus in Vierzehnheiligen, Bad Staffelstein, die Preise der Oberfrankenstiftung 2007. Die Preise wurden dieses Jahr in den Kategorien Kultur und Denkmalpflege vergeben. Sie sind je Kategorie mit 15.000 Euro dotiert.

Der Kulturpreis 2007 ging an den Basilikaorganisten Georg Hagel aus Bad Staffelstein. Georg Hagel wurde für sein künstlerisches Wirken und Können als Organist und sein Engagement bei der Vermittlung musikalischen Wissens ausgezeichnet.

Der Denkmalpflegepreis 2007 ging zu gleichen Teilen an Dr. Roman Lebek für die mus-

tergültige Sanierung der Stadtmühle in Wunsiedel und an Frau Ingrid Eggers für die vorbildliche Sanierung ihres Anwesens in Birk 12, Gemeinde Emtmannsberg.

Bilder der Veranstaltung können Sie herunterladen unter der Adresse

www.regierung.oberfranken.bayern.de

- **RVP-Tagung**

Regierungsvizepräsidentinnen und Regierungsvizepräsidenten der bayerischen Bezirksregierungen tagten in Bayreuth

Zu ihrer jährlichen Dienstbesprechung mit der Amtsleitung des Bayer. Staatsministeriums für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz (StMUGV) konnte am 7. November 2007 die Regierungsvizepräsidentin von Oberfranken, Petra Platzgummer-Martin, die Regierungsvizepräsidentinnen und Regierungsvizepräsidenten der bayerischen Bezirksregierungen in der Regierung von Oberfranken begrüßen. Das Treffen findet jedes Jahr in einem anderen Regierungsbezirk statt und dient zur Diskussion und Abstimmung aktueller wie grundsätzlicher Themen des Geschäftsbereiches. In diesem Jahr standen u.a. Personalfragen, die weitere Umsetzung der Verwaltungsreform, Fragen des Artenschutzrechtes, die Optimierung der Lebensmittelsicherheit, die EU-Zulassung fleischverarbeitender Betriebe und die sog. Cross compliance-Prüfungen durch die EU-Kommission auf der Tagesordnung.

- **Öffentliche Sicherheit und Ordnung**

Abteilungsleiter Dr. Klemens M. Brosig zum Oberst der Reserve ernannt

Reservisten leisten einen wichtigen Beitrag zur Einsatzbereitschaft der deutschen Streitkräfte und unterstützen die Bundeswehr in vielen Bereichen. Abteilungsleiter Dr. Klemens M. Brosig, der Leiter des Bereiches "Schulen" bei der Regierung von Oberfranken, wurde durch den Inspekteur der Luftwaffe, Generalleutnant Klaus-Peter Stieglitz, in Berlin zum Oberst der Reserve ernannt. Er ist derzeit als Referatsleiter im Führungsstab der Streitkräfte im Bundesministerium der Verteidigung eingeteilt.

Die neue "Konzeption für die Reservisten und Reservistinnen der Bundeswehr" hat ein zentrales Ziel: Reservistinnen und Reservisten sollen gut motiviert, fest in den Streitkräften beheimatet und wegen ihrer zivilberuflichen und militärischen Kenntnisse hoch professionell sein. Sie identifizieren sich mit dem Leitbild von der Staatsbürgerin und vom Staatsbürger in Uniform in unserer Demokratie, wenden die Grundsätze der Inneren Führung situationsgerecht an und stehen zur Tradition der Bundeswehr als Armee in der Demokratie. Sie setzen sich darüber hin-

aus für die sicherheitspolitischen Belange unseres Landes ein. Besonders als Kommandeure beorderte Reservistinnen und Reservisten haben in Ausübung ihrer Funktion eine besondere Verantwortung als glaubwürdige Mittler zwischen Bundeswehr und zivilem Umfeld übernommen. Die Regierung von Oberfranken unterstützt dieses Engagement gerade auch in Hinblick auf die zivil-militärische Zusammenarbeit, für die die Kombination der zivilen und militärischen Kenntnisse und Fähigkeiten von besonderer Bedeutung ist. Regierungspräsident Wilhelm Wenning gratulierte Dr. Brosig zu seiner Ernennung: "Wir freuen uns, mit Oberst d.R. Dr. Brosig einen hochrangigen Reservisten unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Regierung von Oberfranken zu haben."

- **Bauwesen**

Aufstellung der Städtebauförderungsprogramme 2008

Die Regierung von Oberfranken stellt die Städtebauförderungsprogramme 2008 auf. Die Städte und Gemeinden können den Förderbedarf gemäß Nr. 22.1 Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR 2007) vom 8. Dezember 2006, AllMBl S. 687, durch

- Bewilligungsanträge (entsprechend Muster 1 a zu Art. 44 BayHO) oder hilfsweise durch
- eine Bedarfsmitteilung (Auflistung der beabsichtigten Maßnahmen)

mitteilen. Stichtag für die Bedarfsmitteilung ist der 1. Dezember 2007. Bereits vorliegende Bewilligungsanträge brauchen dabei nicht erneut gestellt werden.

Als Unterlagen sind gemäß erläuternden Hinweisen zu den StBauFR 2007 jeweils der Maßnahmenplan (Lageplan mit Eintrag der Abgrenzung UG und SG sowie mit farbiger Kennzeichnung und Beschriftung der Maßnahmen) und die Begleitinformation beizufügen.

Die StBauFR 2007, die erläuternden Hinweise, das Formblatt Bedarfsmitteilung und das Formblatt Begleitinformation sind abrufbar unter www.staedtebaufoederung.bayern.de. Bei Anträgen im Programm Stadtumbau West ist der Begleitinformation auch das Ergänzungsblatt beizufügen.

Der Vorlagetermin wird für die Programme 2008 wie folgt festgelegt:

3. Dezember 2007 bei der Regierung von Oberfranken.

Die Unterlagen sind der Regierung einfach unmittelbar vorzulegen. Das Landratsamt erhält von der kreisangehörigen Gemeinde einen Abdruck der Antragsunterlagen zur Stel-

lungnahme aus fachlicher Sicht und zu den finanziellen Verhältnissen (bezüglich der beantragten Kosten der Sanierung). Die Stellungnahme wird der Regierung vom Landratsamt unmittelbar zugeleitet.

Informationen:

Frau Ltd. Baudirektorin Petra Gräbel
Sachgebiet 34 Städtebau
der Regierung von Oberfranken
Tel. 0921/604-1570

9. Oberfränkisches Bauseminar "Stadt & Klima"; 60 Mio. € Zuschüsse für Kommunen in Oberfranken

Die Regierung von Oberfranken veranstaltete am 9. November 2007 in Bamberg das Oberfränkische Bauseminar zum Thema Klimaschutz und Energieeinsparung im Städtebau.

Als Ergebnis stellte Regierungspräsident Wilhelm Wenning fest, dass es in Zeiten der Rohstoffknappheit unerlässlich ist, das Bewusstsein aller für den nachhaltigen Umgang mit Energie und Rohstoffen zum Schutz unseres Klimas zu schärfen. "Dafür bedarf es aber nicht nur isolierter Einzellösungen, sondern tragfähiger Gesamtkonzepte. Dies ist besonders für den Städtebau eine Querschnittsaufgabe", so der Regierungspräsident.

Bei der Bewältigung dieser Aufgaben erfahren die Kommunen nun auch große Unterstützung durch Bund und Land. Frau Leitende Baudirektorin Petra Gräbel, Leiterin des Sachgebiets "Städtebau" bei der Regierung von Oberfranken, die durch das Seminar führte, informierte u.a. über Möglichkeiten der Städtebauförderung und das neue Programm zum Investitionspakt von Bund und Land "Energetische Sanierung sozialer Infrastruktur" mit 60 Millionen Euro Zuschüssen für Oberfranken, eine millionenschwere Finanzspritze für unsere Kommunen, um insbesondere Pflichtschulen, Kindertagesstätten und Schulturnhallen auf den neuesten Stand der Energietechnik zu bringen.

Weitere Referenten aus Wissenschaft, Ministerien und Planung beschäftigten sich auf unterschiedliche Weise mit dem Thema Klimaschutz im Städtebau: So stand an erster Stelle ein Einblick in die am 1. Oktober 2007 in Kraft getretene neue Energieeinsparverordnung (EnEV). Herr Bauoberrat Jürgen Thum von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern erläuterte die Anforderungen an den Energieausweis, der mit der neuen EnEV für alle Gebäude erstellt werden muss. Unter der Internet-Adresse

www.innenministerium.bayern.de/bauen/themen/gebaeude-energie/16545/
kann sich jeder näher informieren.

Interessant war auch der Bericht über ein Forschungsprojekt der TU München zum Thema Energieleitplanung. Herr Dipl.-Ing. Christian Huber vom Lehrstuhl "Bauklimatik" machte deutlich, dass eine wirkungsvolle Energieeinsparung nur auf der Basis kommunaler Konzepte möglich ist. Um dies zu erreichen, schlug er die Erstellung eines "Energienutzungsplanes" für das gesamte Gemeindegebiet mit integriertem Maßnahmenpaket vor. Die Gemeinden können dadurch bei Neubauprojekten oder Sanierungen alle Energieeinsparpotentiale optimal ausschöpfen. Wirklich gewinnbringend aber sind kommunale Konzepte jedoch nur, wenn sie in den regionalen Kontext eingebunden sind. Dies zeigten Herr Architekt Dr. Ing. Hartmut Holl, Büro für Städtebau und Architektur, Würzburg, und Landschaftsarchitektin Frau Dipl.-Ing. Sigrid Ziesel, Landschaftsarchitekturbüro wgf, Nürnberg, anhand eines interkommunalen Energiekonzeptes aus dem Nördlichen Fichtelgebirge. Das interkommunale Energieleitbild bildet dabei die Basis für abgestimmte energiepolitische Entscheidungen aller Gemeinden in der Region.

Große Einsparpotentiale bietet auch ein kompakter Städtebau. Anhand eines Vergleichs mit den Kühlrippen eines Motors stellte Herr Baudirektor Christian Schiebel von der Regierung von Oberbayern dar, wie eine falsche Stadtplanung zur Abkühlung der Gebäude und somit zu einem höheren Energieverbrauch führt. Auch eine "Stadt der kurzen Wege", also eine bessere Durchmischung von Wohnen, Arbeiten, Versorgung usw., kann allein durch Vermeidung von Individualverkehr sehr effizient zum Klimaschutz beitragen.

Zum Abschluss führten Baudirektor Herbert Wehrberger, Regierung von Oberfranken, und Herr Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Zitzelsberger von der Josef-Stiftung Bamberg durch das technische Herzstück des -von der Josef-Stiftung Bamberg errichteten- ökologischen Wasserkraftwerks an den Unteren Mühlen.

- **Schule**

Schulsport-Wettbewerbe in Bayern 2007/2008: Sitzung des Bezirksausschusses "Sport in Schule und Verein" am 15. November 2007 mit Ehrung verdienter Persönlichkeiten um den Schulsport in Oberfranken

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat mit der 36. Broschüre "Schulsport-Wettbewerbe in Bayern" alle Schülerinnen und Schüler und ihre Sportlehrkräfte an den bayerischen Schulen aufgerufen, sich auch im Schuljahr 2007/2008 wieder recht zahlreich am Wettbewerb "Jugend trainiert für Olympia" und an weiteren Mannschaftswettkämpfen in insge-

samt 23 Sportarten, an den Wettbewerben der Grundschulen, an den Sportveranstaltungen für behinderte Schüler und an den zusätzlichen Schulsportprogrammen der Sportverbände zu beteiligen.

Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Schulsport-Wettbewerbe werden durch den Bezirksausschuss "Sport in Schule und Verein" im Bezirk Oberfranken, der seit über 20 Jahren besteht, wahrgenommen. In den kreisfreien Städten und in den Landkreisen wird die Organisation der Schulsportveranstaltungen von insgesamt 12 Arbeitskreisen "Sport in Schule und Verein" getragen.

Die für das Wettkampfwesen Verantwortlichen trafen sich zu ihrer Jahrestagung am 15. November 2007 in Bayreuth. Der Leiter des Bereichs Schulen der Regierung von Oberfranken, Herr Abteilungsdirektor Dr. Klemens M. Brosig, ehrte mit Hans Angerer, Regierungspräsident a.D., Gerd Gollner, Studiendirektor a.D., Christoph Höreth, Rektor a.D., Horst Link, Regierungsschuldirektor a.D. und Dr. Dieter Mronz, Oberbürgermeister a.D., verdiente Persönlichkeiten des oberfränkischen Schulsports. Herr Studiendirektor Bernd Schwarzwälder, Beauftragter für die Schulsportwettbewerbe in Bayern von der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport in München, berichtete über die neueste Entwicklung im Schulsport und bei den

Wettbewerben. Neben der terminlichen und organisatorischen Vorplanung der Wettbewerbe im neuen Schuljahr wurden außerdem besondere Fragen zu den Schulsportwettkämpfen geklärt und Möglichkeiten zur weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Schulsportobleuten und den verschiedenen Ausschüssen angesprochen. Die im Rahmen des Modells "Zusammenarbeit von Schule und Sportverein" seit über 10 Jahren angebotenen Sportarbeitsgemeinschaften und die Aktion "Sport nach 1" waren ebenfalls Thema der Veranstaltung.

Regierungspräsident Wilhelm Wenning: "Der hohe Stellenwert der Schulsport-Wettbewerbe im Rahmen einer ganzheitlichen Bildung und Erziehung an unseren Schulen ist unbestritten. Ich wünsche der Tagung des Bezirksausschusses 'Sport in Schule und Verein' gutes Gelingen und für die oberfränkischen Schülerinnen und Schüler spannende und faire Wettbewerbe. Den Bezirkssiegern wünsche ich viel Glück und Erfolg bei den Begegnungen mit bayerischen Schulen in den darauffolgenden Wettkampfebenen bis hin zum Bundesfinale der Schulen, des weltweit größten Schulsportwettbewerbs 'Jugend trainiert für Olympia' im Mai und September 2008 in Berlin".

Die Broschüre "Schulsport-Wettbewerbe in Bayern" können Sie herunterladen unter: www.laspo.de/index.asp?b_id=262&k_id=2327

Buchbesprechungen

Birkner u.a.: **Bayerisches Haushaltsrecht**, 78. Auflage, 83,80 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Hölzl u.a.: **Gemeinde-, Landkreis-, Bezirksordnung Bayern**, 39. Auflage, 69,00 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Linhart: **Schreiben, Bescheide, Vorschriften in der Verwaltung**, 23. Auflage, 45,50 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Koch u.a.: **Bayerische Bauordnung, Kommentar**, 80. Auflage, 59,90 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Linhart u.a.: **SGB II, SGB XII Asylbewerberleistungsgesetz**, 54. Auflage, 59,90 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Giehl: **Verwaltungsverfahrenrecht in Bayern**, 25. Auflage, 66,00 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Stoll/Bouska: **Straßenverkehrsrecht**, 88. Auflage, 39,80 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Thum/Ebert: **Öffentliche Sicherheit und Ordnung in Bayern**, 50. Ergänzungslieferung, 34,56 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Greimel/Waldmann: **Finanzausgleich**, 26. Auflage, 84,60 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Dirnaichner/Karl: **Förderschulen in Bayern**, 68. Ergänzungslieferung, 48,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Hartinger/Hegemer/Hiebel: **Dienstrecht in Bayern I**, 141. Ergänzungslieferung, 35,72 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Graß/Duhnkrack: **Umweltrecht in Bayern**, 111. Ergänzungslieferung, 49,92 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Kiesl/Stahl: **Das Schulrecht in Bayern**, 131. Ergänzungslieferung, 34,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Schwenk/Frey: **Finanzrecht der Kommunen I**, 121. Ergänzungslieferung, 40,32 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Büchner: **Kommunal-Wahlrecht Bayern, Kommentar**, 20. Ergänzungslieferung, 54,40 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Ecker: **Kommunalabgaben in Bayern**, 34. Ergänzungslieferung, 55,04 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Kraus: **Eigenüberwachung im Abwasserrecht**, 30. Ergänzungslieferung, 39,48 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Kommunale Zusammenarbeit Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände, 41. Ergänzungslieferung inkl. CD-ROM, 57,12 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

